

Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT • REDAKTION: ABT. 1.1 • FERNRUF 311-4701

Nr. 9/1990

Düsseldorf, den 17.09.1990

Seite 2

Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 17.09.1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung für Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium erlassen:

<u>Inhaltsübersicht:</u>	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Qualifikation.....	1
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn.....	2
§ 4 Studienberatung.....	2
§ 5 Studienziele.....	2
§ 6 Studieninhalte.....	2
§ 7 Lehrveranstaltungen.....	3
§ 8 Studienaufbau.....	4
§ 9 Zulassung zur Zwischenprüfung.....	5
§ 10 Zwischenprüfung.....	6
§ 11 Magisterprüfung.....	6
§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 13 Studienplan.....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	7
Anhang: Studienplan.....	8 ff.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989 Politikwissenschaft im Nebenfach studiert werden. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad eines Magister Artium (M.A.) ab.
- (2) Politikwissenschaft ist mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach zu kombinieren.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung beträgt 9 Semester. Das Studium ist auf 40 Semesterwochenstunden angelegt.
- (2) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebotes ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

§ 4

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt vorrangig durch die Professoren für das Fach Politikwissenschaft. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.

§ 5

Studienziele

Ziel des Studiums der Politikwissenschaft im Nebenfach ist der Erwerb von inhaltlichen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten zur Analyse im Bereich der Politik. Die Absolventen des Studiums sollen in der Lage sein, politische Sachverhalte wissenschaftlich angemessen zu beurteilen und in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu erfassen.

§ 6

Studieninhalte

- (1) Das Studium umfaßt folgende Kerngebiete:
 1. Geschichte, Grundbegriffe und Methoden der Politikwissenschaft (z.B. Grundzüge der Entwicklung der Politikwissenschaft, zentrale Fragen, Kategorien und Methoden, Bereiche der Politikwissenschaft und ihre Stellung innerhalb der Sozialwissenschaften)
 2. Politisches Verhalten (z.B. anthropologische und historische Faktoren politischer Einstellungen und des politischen Verhaltens, politische Sozialisation)

3. Politische Philosophie (z.B. Geschichte der politischen Ideen und Bewegungen, Klassiker der Sozialphilosophie, Entwicklungszusammenhänge der politischen Ideengeschichte, moderne philosophische Ansätze, Ideologiekritik)
 4. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte, politische Traditionen, Institutionen des Regierungssystems, Verfassungsrecht, politische Willensbildung und Durchsetzung politischer Programme, Landespolitik, öffentliche Verwaltung und Massenmedien, Verhältnis von Politik und Wirtschaft)
 5. Vergleichende Regierungslehre (z.B. allgemeine Ansätze der Lehre von den politischen Systemen, Vergleich von Regierungssystemen und einzelnen politischen Institutionen, Analyse der sozio-kulturellen Determinanten politischer Systeme und ihrer Wirkungsweise)
 6. Internationale Politik (z.B. Theorien der Außenpolitik und der internationalen Beziehungen, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der internationalen Beziehungen, Aufbau und Funktion internationaler und supranationaler Organisationen, insbesondere der Europäischen Gemeinschaften, Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland)
- (2) Das Studium ist ausgerichtet auf den Erwerb von Grundkenntnissen in den in Abs. 1 genannten Bereichen. Darüber hinaus wird von den Studierenden der Politikwissenschaft im Nebenfach erwartet, daß sie vertiefte Kenntnisse des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland erwerben sowie einen weiteren Studienschwerpunkt nach eigener Wahl in einem der anderen in Abs. 1 genannten Bereiche bilden.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) Die in § 6 genannten Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Pro-, Haupt- und Oberseminare, Übungen und Kolloquien vermittelt.
- (2) Vorlesungen geben in zusammenhängender Darstellung einen Überblick entweder über die Entwicklung und Struktur der Politikwissenschaft bzw. eines ihrer Teilbereiche (Einführungsvorlesung) oder über den Forschungsstand in einem Spezialgebiet (Spezialvorlesung).
- (3) Die anderen Veranstaltungen dienen dem Erwerb spezieller wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten und haben folgende besondere Zielsetzungen:
 - das Proseminar die Einübung in die Technik häuslicher schriftlicher Ausarbeitungen und des mündlichen Referates an Hand einer speziellen wissenschaftlichen Problemstellung;
 - das Hauptseminar die Anwendung der im Proseminar erworbenen Fähigkeiten auf die Darstellung und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme. Die Leistungsnachweise sind gemäß den von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen angegebenen Bedingungen zu erwerben;

- das Oberseminar die Diskussion von Forschungsergebnissen;
- die Übung (vorlesungsbegleitend oder selbständig) die Vertiefung von Kenntnissen und Darstellung ihrer Anwendungsmöglichkeiten in einem Bereich der Politikwissenschaft;
- das Kolloquium die Diskussion allgemeiner und aktueller Fragestellungen.

§ 8

Studienaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium von jeweils 4 Semestern.
- (2) Das Grundstudium dient der Einführung in die Politikwissenschaft und ihre Methoden, in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens und in die in § 6 Abs. 1 genannten Bereiche. Es ist auf 20 Semesterwochenstunden angelegt.
- (3) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf. Es dient der Vertiefung der politikwissenschaftlichen Kenntnisse und Analysefähigkeiten und ist in stärkerem Maße als das Grundstudium auf die Selbsterarbeitung des Stoffes und auf eine Auswahl von Studienschwerpunkten nach eigenem Ermessen angelegt (vgl. § 6 Abs. 2). Das Hauptstudium ist auf 20 Semesterwochenstunden angelegt.
- (4) Zum Studium der Politikwissenschaft im Grundstudium gehören folgende Veranstaltungen:
 - eine Vorlesung "Einführung in die Politikwissenschaft" (2 SWS)
 - eine Vorlesung "Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland" (2 SWS)
 - eine vorlesungsbegleitende Übung "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" (2 SWS)
 - zwei Übungen:
 - Quellenkunde für Politikwissenschaftler (2 SWS)
 - Lektürekurs (2 SWS)
 - ein Proseminar (2 SWS)
 - weitere einführende Vorlesungen oder Übungen zu den Kerngebieten (jeweils 2 SWS):
 - Politisches Verhalten
 - Politische Philosophie
 - Vergleichende Regierungslehre
 - Internationale Politik

- (5) Zum Studium der Politikwissenschaft im Hauptstudium gehören folgende Veranstaltungen:
- erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar (2 SWS). Hierzu gehört die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit, die mit mindestens ausreichend bewertet wurde
 - Übungen zum Schwerpunkt "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" sowie spezielle Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen u.a.) zu einem weiteren Schwerpunkt nach Wahl im Umfang von jeweils 6 SWS
 - weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl im Umfang von 6 SWS
- (6) Die Vorlesungen "Einführung in die Politikwissenschaft" und "Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland" sowie die Übungen "Quellenkunde für Politikwissenschaftler" und "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland" sind Pflichtveranstaltungen. Die Übung "Lektürekurs", die Seminare (Proseminar, Hauptseminar), die Vorlesungen und Übungen zu den weiteren Bereichen sind Wahlpflichtveranstaltungen. Alle anderen Veranstaltungen sind Wahlveranstaltungen.

§ 9

Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll in der Regel im vierten Fachsemester erfolgen.
- (2) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
- a) an der Heinrich-Heine-Universität für den politikwissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium entsprechend § 8 Abs. 4 dieser Studienordnung sowie die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachweist:
 - einer Übung "Quellenkunde für Politikwissenschaftler"
 - einer Übung "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland"
 - einem Proseminar
- (3) Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen gehören - außer ihrem regelmäßigen Besuch - im Proseminar die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit, in den anderen Veranstaltungen besondere Leistungen (Hausarbeit, Klausur, mündliches Referat oder mündliche Prüfung) entsprechend den von den verantwortlich Lehrenden getroffenen Regelungen. Die erbrachten Leistungen müssen mindestens mit 'ausreichend' bewertet worden sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erfolgt punktuell in Form einer mündlichen Prüfung über Kerngebiete des Faches. Sie dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat/die Kandidatin über hinreichende Grundkenntnisse in den in § 6 genannten Kerngebieten verfügt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wird.
- (3) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe des § 17 der Magisterprüfungsordnung wiederholt werden.

§ 11

Magisterprüfung

Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung soll in der Regel im 8. Fachsemester erfolgen. Sie kann früher erfolgen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Die Zulassung zur Prüfung und ihr Verfahren sind in der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt, auf die verwiesen wird.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, richtet sich nach § 7 der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 13

Studienplan

Dieser Studienordnung ist im Anhang ein Studienplan beigelegt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1990/91 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 24. 4. 1990 und des Beschlusses des Senats der Universität vom 8. 5. 1990.

Düsseldorf, den 17.09.1990



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

Rektor

Anhang

Studienplan für den Studiengang Politikwissenschaft als Nebenfach im Magisterstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Dieser Studienplan stellt eine Empfehlung für den Aufbau des Studiengangs der Politikwissenschaft dar. Veränderungen im Studienangebot und persönliche Neigungen können es als notwendig und sinnvoll erscheinen lassen, einen anderen Studienaufbau zu wählen. Es wird empfohlen, sich an die Fachstudienberatung zu wenden und die Semesterankündigungen für das Fach Politikwissenschaft an den Anschlagtafeln zu beachten.

Es wird empfohlen, die drei Leistungsscheine des Grundstudiums ("Quellenkunde für Politikwissenschaftler", Übung "Politisches System der Bundesrepublik Deutschland", Proseminar) bis zum dritten Semester einschließlich zu erwerben.

Im Plan verwandte Abkürzungen:

V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtveranstaltung
W = Wahlveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

1. Grundstudium

1. Semester:

Einführung in die Politikwissenschaft (V)	2 SWS	(P)
Quellenkunde für Politikwissenschaftler (Ü)	2 SWS	(P)
	<hr/>	
	4 SWS	

2. Semester:

Lektürekurs (Ü)	2 SWS	(WP)
Einführung in die Vergleichende Regierungslehre oder in das politische Verhalten (V oder Ü)	2 SWS	(WP)
Proseminar	2 SWS	(WP)
	<hr/>	
	6 SWS	

3. Semester:

Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (V) 2 SWS (P)

Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (Ü) 2 SWS (P)

4 SWS

4. Semester:

Einführung in das politische Verhalten oder in die Vergleichende Regierungslehre (V oder Ü) 2 SWS (WP)

Einführung in die Internationale Politik (V oder Ü) 2 SWS (WP)

Einführung in die politische Philosophie (V oder Ü) 2 SWS (WP)

6 SWS

Grundstudium insgesamt 20 SWS

2. Hauptstudium

5. Semester:

Spezielle Lehrveranstaltung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS (WP)

Spezielle Lehrveranstaltung im Rahmen der gewählten Schwerpunktbildung 2 SWS (W)

Methoden der empirischen Sozialforschung 2 SWS (W)

6 SWS

6. Semester

Spezielle Lehrveranstaltung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland 2 SWS (W)

Spezielle Lehrveranstaltung im Rahmen der gewählten Schwerpunktbildung 2 SWS (W)

Hauptseminar 2 SWS (WP)

6 SWS

7. Semester

Spezielle Lehrveranstaltung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland	2 SWS	(W)
Spezielle Lehrveranstaltung im Rahmen der gewählten Schwerpunktbildung	2 SWS	(W)
Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS	(W)
	<hr/>	
	6 SWS	

8. Semester:

Lehrveranstaltung nach Wahl	2 SWS	(W)
	<hr/>	
	2 SWS	

Hauptstudium insgesamt: 20 SWS

Studium insgesamt: 40 SWS